

Hinweise zum neuen Chancen-Aufenthaltsrecht

- **Was ist das?**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist ein Gesetzespaket, das verschiedene neue Regelungen im Aufenthaltsrecht beinhaltet. Hauptsächlich geht es darum, dass Menschen mit einem unsicheren Aufenthalt einen Aufenthaltstitel auf Probe für ein Jahr bekommen können. In dem Jahr haben sie die Möglichkeit, die notwendigen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel z.B. aufgrund guter Integration, zu erfüllen.

Dazu gehört vor allem

- Lebensunterhaltssicherung
- Deutschkenntnisse
- Identitätsklärung

- **Für wen gilt die neue Regelung?**

Für alle Menschen mit Duldung, die am **01. Januar 2022** bereits **seit 5 Jahren** mit einer

- Aufenthaltsgestattung **oder**
- Duldung **oder**
- Aufenthaltserlaubnis

in Deutschland leben.

Menschen, die zu Haftstrafen oder Geldstrafen verurteilt wurden, sollten sich beraten lassen, ob sie vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren können.

- **Ab wann gilt es?**

Über das Gesetz wird aktuell noch diskutiert. Im Moment sieht es so aus, dass es ab **Januar 2023** gültig werden soll.

- **Was passiert bis dahin?**

Brandenburg hat eine sogenannte **Vorgriffsregelung** erlassen. Das bedeutet, dass Menschen schon bevor das neue Gesetz gültig ist von den Regelungen profitieren können.

Menschen die aktuell eine Duldung haben und ausreisepflichtig sind, sollten **selbst bei der Ausländerbehörde einen Antrag stellen**. Die Ausländerbehörde prüft, ob sie unter die Regelungen des geplanten Chancen-Aufenthaltsrechts fallen. Wenn das zutrifft, bekommen sie eine **Ermessensduldung** und die **Abschiebung wird zurückgestellt**. So soll sicher gestellt werden, dass Menschen, die unter das neue Gesetz fallen, nicht vorher abgeschoben werden.

Die Vorgriffsregelung ist hier zu finden:

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_nr_2022_03

- **Was ist zu tun?**

Menschen, die aktuell eine Duldung haben und am 01. Januar 2022 bereits seit 5 Jahren in Brandenburg leben, sollten mit Verweis auf die Vorgriffsregelung einen **Antrag auf Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz** bei der Ausländerbehörde stellen.